

(möglicherweise) verfassungswidrig zu qualifizieren; sie ist durch die spezifische Schranken-Schranke des Zensurverbots definitiv untersagt.¹³³

2. Zur Kerngehaltsgarantie

Neben das Verhältnismässigkeitsprinzip im weiteren Sinne tritt in der liechtensteinischen Verfassungsjudikatur als weitere Grundrechtsschranken-Schranke die sog. Kerngehaltsgarantie.¹³⁴ Allerdings bleibt der normative Direktionsgehalt dieser Kerngehaltsgarantie nicht nur für Liechtenstein, sondern für die Dogmatik des gesamten deutschsprachigen Raums relativ undeutlich.¹³⁵ Objektive und subjektive, absolute und relative Wesensgehalts- / Kerngehaltstheorien stehen einander gegenüber.¹³⁶ Die Rechtsprechungspraxis ist punktuell und pragmatisch.¹³⁷ Insgesamt erscheint es fraglich, ob mit der Anerkennung eines Kerngehalts der Grundrechte ein zusätzlicher Grundrechtsschutz gegenüber einer strikten Verhältnismässigkeitsprüfung erreicht werden kann. Dabei dürfte es im Wesentlichen um die Frage der Zumutbarkeit einer Grundrechtsbeeinträchtigung von besonders grosser Intensität gehen.¹³⁸

Der Staatsgerichtshof hat in einer neueren Entscheidung eingeräumt, es gebe «kaum eindeutige Kriterien, um den Kerngehalt der ein-

48

49

133 Dazu mit Nachweisen Höfling, Grundrechtsordnung, S. 138.

134 Siehe aus neuerer Zeit etwa StGH 2006/44, Erw. 3, LES 2008, 11 (16), Erw. 3, unter Bezugnahme auf StGH 2003/48, Erw. 5; StGH 1985/11, Erw. 5; vgl. näher Höfling, Grundrechtsordnung, S. 102 ff.

135 Das gilt auch für die Verfassungsrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, die in Art. 19 Abs. 2 GG eine ausdrückliche Wesensgehaltsgarantie anerkennt; zur Auseinandersetzung um die Auslegung siehe Huber Peter M., in: Mangoldt Hans v. / Klein Friedrich / Starck Christian, Bonner Grundgesetz, Kommentar, Band I, 4. Aufl., München 1999, Art. 19 Rn. 136 ff. mit weiteren Nachweisen.

136 Siehe etwa Alexy, Grundrechte, S. 267 ff.; Müller J. P., Elemente, S. 152 ff.; eingehend zur schweizerischen Lehre Schefer Markus, Die Kerngehalte von Grundrechten, Bern 2001.

137 Für die Schweiz so Müller J. P., Elemente, S. 144; siehe im übrigen Höfling, Grundrechtsordnung, S. 103 ff.

138 Siehe hier auch mit Nachw. aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts Schefer, Grundrechte, Rz. 101.